jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1978/1/26 7Ob515/78, 1Ob751/83, 6Ob815/83, 1Ob185/12f, 1Ob150/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1978

**Norm**

ABGB §523 A
ABGB §535 Bb

**Rechtssatz**

Ob eine Verbotstafel eine ( zu beseitigende ) Beeinträchtigung einer Dienstbarkeit darstellt, kann nicht ausschließlich danach beurteilt werden, ob ihr Inhalt objektiv richtig ist, vielmehr ist auch zu berücksichtigen, welchen Eindruck sie beim unbefangenen Leser, insbes. auf denjenigen, gegen den sich das Verbot richten könnte, erweckt ( hier: "Verunsicherung" von benützungsberechtigten Gästen und Lieferanten eines Beherbungs- und Gastbetriebs ).

**Entscheidungstexte**

- 7 Ob 515/78
  Entscheidungstext OGH 26.01.1978 7 Ob 515/78
- 1 Ob 751/83
  Entscheidungstext OGH 11.01.1984 1 Ob 751/83
  Vgl auch; JBl 1984,608
- 6 Ob 815/83
  Entscheidungstext OGH 27.09.1984 6 Ob 815/83
  Beisatz: Der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer wird die Zusatztafel "Ausgenommen Anrainer" zwanglos dahin verstehen, daß
  damit der Verkehr nicht nur für die Anrainer, sondern auch für deren Besucher, Gäste, Lieferanten etc gestattet wird. Zwischen den
  Zusätzen "Anlieger frei" oder "Frei für Anlieger" einerseits und "Anliegerverkehr frei" andererseits ist nicht zu unterscheiden. (T1)
- 1 Ob 185/12f
  Entscheidungstext OGH 15.11.2012 1 Ob 185/12f
  nur: Ob eine Verbotstafel eine (zu beseitigende) Beeinträchtigung einer Dienstbarkeit darstellt, kann nicht ausschließlich darnach beurteilt werden, ob ihr Inhalt objektiv richtig ist, vielmehr ist auch zu berücksichtigen, welchen Eindruck sie beim unbefangenen Leser, insbes. auf denjenigen, gegen den sich das Verbot richten könnte, erweckt. (T2)
- 1 Ob 150/14m
  Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 150/14m
  Beisatz: Hier: Das Aufstellen der Tafel mit der Aufschrift „Einfahrt verboten! Zuwiderhandlung wird zur Anzeige gebracht!“, die für Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar das Befahren des Wegs mit Fahrzeugen verbietet, ist grundsätzlich im Sinn dieser Kriterien als Störung eines uneingeschränkten Geh? und Fahrrechts anzusehen. (T3)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0012128

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

16.12.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at